

an dem die Verjährung endet, der Tag ist, der in der Benennung dem Tag entspricht, an dem die Verjährung zu laufen begonnen hatte. Die Vertreter dieser Auffassung meinen demzufolge, daß z. B. eine zweijährige Verjährungsfrist, die am 1. August 1977 begonnen hatte, erst am 1. August 1979, 24 Uhr, abgelaufen war. Diese Auffassung ist unrichtig.

Die in § 471 Abs. 1 Ziff. 4 ZGB enthaltene Formulierung, daß eine nach Jahren zu berechnende Frist „mit dem Ablauf des entsprechenden Tages des letzten Jahres“ endet, ist im engen Zusammenhang mit der in Ziff. 3 dieser Rechtsvorschrift enthaltenen Regelung auszulegen. Danach endet eine nach Wodien und Monaten zu berechnende Frist mit dem Ablauf des Tages der letzten Woche bzw. des letzten Monats, der dem entsprechenden Tag des Beginns der Frist vorausgeht. Eine Monatsfrist, die z. B. am 18. August 1979 begonnen hatte, war somit am 17. September 1979, 24 Uhr, beendet. Fehlt in dem letzten Monat der für das Ende der Frist maßgebende Tag, so endet die Frist am letzten Tag des Monats (§ 471 Abs. 1 Ziff. 3 letzter Satz ZGB). So war eine Frist von einem Monat, die z. B. am 30. oder 31. Januar 1980 zu laufen begonnen hatte, bereits am 29. Februar 1980, 24 Uhr, beendet.

Diese im vorhergehenden Absatz erläuterte Berechnungsweise ist auch für die Verjährung solcher zivilrechtlicher vertraglicher Ansprüche anzuwenden, die nach Jahren zu berechnen sind. Der „entsprechende Tag“ i. S. des § 471 Abs. 1 Ziff. 4 ZGB ist somit der Tag, der sich aus der analogen Anwendung der Ziff. 3 dieser Rechtsvorschrift auf Jahresfristen ergibt. Auch Jahresfristen enden deshalb mit dem Ablauf des letzten Tages des Jahres, der dem entsprechenden Tag des Beginns der Frist vorausgeht. So war eine zweijährige Verjährungsfrist, die z. B. am 1. August 1977 zu laufen begonnen hatte, bereits am 31. Juli 1979, 24 Uhr, und nicht erst am 1. August 1979, 24 Uhr, abgelaufen (vgl. auch OG, Urteil vom 11. April 1980 - 2 OZK 9/80 - NJ 1980, Heft 6, S. 284 - insb. letzter Absatz).

*Kann schon im Unterhaltsabänderungsverfahren ein Antrag auf Vollstreckung des zuzuerkennenden höheren Unterhaltsbetrags gestellt werden, wenn der bisherige Unterhalt bereits gepfändet werden muß?*

Die §§ 85, 86 Abs. 1 ZPO betonen, daß die freiwillige Erfüllung einer Verpflichtung den Vorrang vor der Vollstreckung genießt. Deshalb ist der Antrag des Gläubigers auf Vollstreckung grundsätzlich erst dann zulässig, wenn eine fällige Verbindlichkeit nicht freiwillig erfüllt wird; das gilt auch, wenn Unterhaltsrückstände entstanden sind (vgl. § 96 Abs. 3 ZPO).

Anders ist die Rechtslage allerdings dann, wenn eine Pfändung des Unterhalts schon läuft und der Unterhaltsbetrag auf eine Abänderungsklage hin lediglich erhöht worden ist. Hier steht durch die bereits erfolgende Pfändung fest, daß eine freiwillige Erfüllung ausgeschlossen und die Pfändungsmaßnahme nur dem erhöhten Unterhaltsbetrag anzupassen ist.

Aus diesem Grunde ist es zulässig, daß der Gläubiger bereits in der mündlichen Verhandlung den Antrag auf die nicht durch freiwillige Leistung abwendbare Vollstreckung stellt. Dabei dient es der beschleunigten Durchsetzung des Anspruchs und der Vermeidung von Rückständen, wenn eine diesen Antrag enthaltende Protokolldurchschrift nach Rechtskraft eines Abänderungsurteils bzw. nach Verbindlichkeit einer Einigung zu den Vollstreckungsakten genommen wird.

*Wer vertritt die LPG Pflanzenproduktion im Rechtsverkehr?*

Die Vertretung der LPG im Rechtsverkehr bedeutet, daß die Genossenschaft beim Abschluß von Verträgen und bei der Vornahme anderer Rechtsgeschäfte durch bestimmte

Personen wirksam wird, die durch ihr Handeln Rechte und Pflichten für die LPG begründen.

Die gesetzliche Vertretung der LPG wird nach Ziff. 70 MST i. V. m. § 26 Abs. 1 LPG-Gesetz vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied wahrgenommen. Nach § 26 Abs. 1 LPG-Gesetz ist der Vorsitzende der LPG berechtigt, diese bei Rechtsgeschäften, deren Wert 500 M nicht übersteigt, allein zu vertreten.

Die obengenannten Personen üben i. S. des § 53 Abs. 3 ZGB die gesetzliche Vertretung der LPG aus, da sich ihre Vertretungsbefugnis unmittelbar aus den Rechtsvorschriften (LPG-Gesetz und Musterstatut) ableitet.

Gemeinsam mit dem Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter kann somit jedes gewählte Vorstandsmitglied die LPG vertreten. Der Vorsitzende darf dagegen nicht gemeinsam mit seinem Stellvertreter oder mit dem Hauptbuchhalter die LPG vertreten. Der Stellvertreter des Vorsitzenden kann nur an Stelle des Vorsitzenden mit einem weiteren Vorstandsmitglied in diesem Sinne tätig werden. Daß die gesetzliche Vertretung der LPG im Regelfall eine Kollektivvertretung ist, entspricht dem Charakter des genossenschaftlich-sozialistischen Eigentums.

Sind Rechtsgeschäfte über Grund und Boden durch Vertreter der LPG abzuschließen, ist die Zustimmung der Vollversammlung erforderlich (Ziff. 61 Abs. 2 Buchst. g). Für den Verkehr mit der Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft gelten die Geschäftsbedingungen der Bank. Besondere Festlegungen bezüglich der Bankvollmacht, die einen engeren Personenkreis umfassen, bleiben davon unberührt. Deshalb können nur die vorgesehenen zeichnungsberechtigten Mitglieder des Vorstandes Bankvollmacht haben.

*Welche Folgen ergeben sich aus der Delegation eines Genossenschaftsbauern in einen anderen Betrieb?*

Die Delegation von Genossenschaftsbauern und Arbeitern ist ein wichtiges rechtliches Mittel, das gesellschaftliche Arbeitsvermögen im Interesse der Intensivierung der Produktion rationell einzusetzen. Der Saisoncharakter der Pflanzenproduktion bedingt einen unterschiedlichen Arbeitskräftebedarf in den einzelnen Jahresabschnitten, so daß in den LPGs Pflanzenproduktion hinsichtlich der Nutzung des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens besondere Bedingungen bestehen. Zugleich trägt die rationelle Nutzung des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens durch Delegationen dazu bei, das Recht der Genossenschaftsbauern und Arbeiter auf Arbeit und ein stabiles Arbeitseinkommen zu sichern (Ziff. 25 Abs. 4 MST).

Genossenschaftsbauern und Arbeiter werden im Auftrag der LPG delegiert, und zwar durch eine dreiseitige Vereinbarung zwischen Delegiertem, delegierender LPG und Einsatzbetrieb. Da der Delegierte mit der Tätigkeit in einem anderen Betrieb seine Arbeitspflicht gegenüber der Genossenschaft erfüllt (die Mitgliedschaft des Genossenschaftsbauern bleibt bestehen), behält er seinen Anspruch auf Land zur persönlichen Nutzung bzw. auf Naturalien, auf die persönliche Tierhaltung und (sofern es sich um einen Genossenschaftsbauern handelt) auf Bodenanteile entsprechend den Beschlüssen der Vollversammlung (vgl. Ziff. 49 Abs. 2 MBO). Das Weiterbestehen dieser Rechte folgt aus dem Grundsatz, daß dem Delegierten gegenüber anderen Genossenschaftsbauern und Arbeitern keine Nachteile entstehen dürfen.

Die Delegation von Genossenschaftsbauern und Arbeitern in andere Betriebe kann zeitweilig erfolgen (zur Leistung sozialistischer Hilfe). Als Hauptdelegierungszeit kommen die Wintermonate in Betracht. Es ist jedoch auch eine ständige Delegation von Genossenschaftsbauern möglich und notwendig (insbesondere in Kreisbetriebe für Landtechnik und agrochemische Zentren sowie andere kooperative Einrichtungen).